

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahre 1852.

### **N<sup>o</sup> LIX. Ministerial-Bekanntmachung.**

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums zu Dresden ist die Einrichtung eines mit Niederlagsrecht verbundenen Hauptsteueramtes zu Riesa beschlossen worden und es wird dessen Eröffnung am 1. October d. J. stattfinden.

Rudolstadt, den 14. September 1852.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**  
Lh. Schwarz.

H. Hof.

### **N<sup>o</sup> LX. Gesetz,**

die Verpflichtung zu Annahme der Wahl in die Local-Einschätzungs-Commissionen für die Classensteuer, vom 8. October 1852 betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf den Antrag Unseres Ministeriums wie folgt:

Die Wahl in die nach §. 6 des Gesetzes vom 3. September d. J., die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer betreffend, in jeder Gemeinde zu bildenden Einschätzungs-Commissionen kann ebenso, wie dies in den §§. 10 und 16 bezüglich der übrigen Commissionen bestimmt ist, nur aus den in Art. 84 der Gemeindeordnung aufgeführten Gründen abgelehnt werden.

So geschehen

Rudolstadt, den 8. October 1852.

(L. S.)

**Fr. Günther**, F. u. C.  
Scheidt. v. Kettelhott. v. Bamberg.